

# Stadt Hildburghausen

23.02.2021

## Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeister

**Beschlusnummer:**

0380/2021

**Amt:** Amt für  
Finanzverwaltung  
**Sachbearbeiter:** Frau Heinz  
**Aktenzeichen:**  
**Bezug-Nr.:**

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	03.03.2021	Ja: 6 Nein: 0 Enth.: 1
Stadtrat	öffentlich	10.03.2021	Ja: 15 Nein: 0 Enth.: 6

### Bezeichnung der Vorlage:

Feststellung der Jahresrechnung 2017

### Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Hildburghausen beschließt in seiner Sitzung am 11.03.2021, die Jahresrechnung 2017 im Sinne des § 80 Abs. 3 ThürKO festzustellen.

gez.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister  
Tilo Kummer

gez.

\_\_\_\_\_  
zust. Amtsleiter

gez.

\_\_\_\_\_  
Kämmerei  
Birgit Köhler

gez.

\_\_\_\_\_  
Justiziar

gez.

\_\_\_\_\_  
Amtsleiterin Haupt-  
und Personalamt  
Stefanie Zöller

### **Begründung:**

Mit Beschlussfassung des Stadtrates am 19.04.2018, Beschl.Nr. 899/2018, wurde die von der Stadtkämmerei aufgestellte Jahresrechnung 2017 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildburghausen verwiesen.

Der Schlussbericht über die Örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2017-2019 durch das Rechnungsprüfungsamt liegt der Stadtkämmerei seit 08.12.2020 vor.

Eine Kopie des Prüfberichtes wurde den Fraktionsvorsitzenden zugeleitet. Ebenso wurde der Bericht den Stadträten online im Sitzungsprogramm zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO hat der Stadtrat über die Feststellung der geprüften Jahresrechnungen zu beschließen. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss auf der Grundlage des Schlussberichts über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten.

Verweigert der Stadtrat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

### **Anlagen:**

- Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2017-2019

**Verteiler nach der Beschlussfassung:**

**Sitzungsdienst  
Justiziar  
Amt 20**